



An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an: ISBG-Begutachtung@bmwfw.gv.at
Sowie an das Präsidium des Nationalrats: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14. November 2016
Mag. (FH) Lukas Bernwieser
Mag. Sonja Lengauer

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG) - Begutachtungsverfahren

GZ: BMWFW-43.900/0006-WF/IV/2/2016

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
Die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den oben genannten Begutachtungsentwürfen und beschränkt sich im Rahmen der Stellungnahme auf Anmerkungen zum Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz (ISBG):

I. Allgemeine Anmerkungen

Österreich ist ein Innovationsland – der Großteil des Wohlstands des Landes basiert auf technologischen Entwicklungen, Forschungsaktivitäten und -ergebnissen sowie Innovationen. Gleichzeitig wurden im Bildungssystem, das für die Entwicklung der zukünftigen Generationen eine so bedeutende Rolle und Grundlage spielt, nur bedingt neue Erkenntnisse und Zugänge aufgegriffen. Lehr- und Lernprozesse an den Schulen erfahren nur sehr langsam und zu wenig systematisch Adaption auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (z.B. Gehirnforschung, Kognitionswissenschaften). Aus Sicht der IV bietet die nun neu geschaffene Innovationsstiftung für Bildung die Möglichkeit, durch Projekte zwischen verschiedenen Bildungseinrichtungen sowie in Kooperation mit Forschungsorganisationen und Unternehmen neue innovative Impulse im

Bildungssystem zu setzen und so bottom-up zu einer zukunftsorientierten Weiterentwicklung dessen beizutragen.

Besonders positiv möchten wir die Möglichkeit zur Gründung von Substiftungen durch die Innovationsstiftung gemeinsam mit Dritten hervorheben.

II. Detailanmerkungen ISBG

Erläuternde Bemerkungen:

Anteilseigner (Pkt. IV Seite 5, Absatz 1)

Stiftungen haben keine Anteilseigner. Es ist daher stiftungsfremd, in den erläuternden Bemerkungen (EB) wiederholt auf einen „Anteilseigner“ zu verweisen. Die erwähnten Governance-Kodizes können daher nur sinngemäß angewandt werden.

Stiftung als Unternehmer (Pkt. IV Seite 5, Absatz 3)

Eine Stiftung ist kein Unternehmen. Es stellt daher einen Widerspruch zum eigenständig definierten Stiftungszweck dar, wenn die Geschäftsleitung „*das Unternehmen*“ unter Berücksichtigung der Interessen des Anteilseigners zu leiten hat.

Die IV ersucht um **Überarbeitung** der EB hinsichtlich der oben genannten Punkte.

Stiftungszweck Substiftung (§ 4 Abs. 5 ISBG):

Substiftungen sollten dann errichtet werden, wenn ein bestimmtes Ziel besser mit einem eigenständigen Rechtsträger erreicht werden kann als mit der Innovationsstiftung. Der **Stiftungszweck einer Substiftung** wird daher **stets einen engeren Fokus** aufzuweisen haben als der breit gefasste Stiftungszweck der Innovationsstiftung. Es muss der Substiftung daher möglich sein, nur einen „Teilzweck“ als Ziel zu haben. Die IV ersucht daher **für Substiftungen** unter § 4 Abs. 5 ISBG die **Möglichkeit aufzunehmen** einen **Teilzweck** zu verfolgen.

Organstruktur Substiftung (§ 4 Abs. 6 Z 1 ISBG):

Aus dem derzeitigen Begutachtungsentwurf ist **nicht ersichtlich, ob Substiftungen ihre Organstrukturen und die Organbesetzung eigenständig gestalten** können. § 4 Abs. 6 Z 1 ISBG sieht vor, dass Gründerrechte nur einvernehmlich ausgeübt werden können. Demnach haben die Kapitalgeber, die 70 % des Stiftungsvermögens der Substiftung aufbringen, keine Möglichkeit, ihre Gründerrechte alleine auszuüben oder - falls Beschlussfassungen vorgesehen sein sollten - die Innovationsstiftung zu majorisieren.

Die IV **regt an** § 4 Abs. 6 Z 1 ISBG entsprechend zu überarbeiten und eine flexiblere Gestaltung z.B. über **Mehrheitsbeschlussfassungen** (z.B. über 50%) **zuzulassen**.



Darüber hinaus stellt sich aus Sicht der IV die grundsätzliche **Frage inwieweit** der organisatorische **Spielraum der Gründer** der Substiftung **durch den Stiftungsvorstand oder den Stiftungsrat eingeschränkt** werden. Siehe in diesem Zusammenhang den Wortlaut des § 10 Abs. 3 ISBG („*sowie Betreuung der Angelegenheiten von Substiftungen entsprechend den Beschlüssen des Stiftungsrates gemäß § 11 Abs. 10 Z 8 ISBG*“) sowie § 11 Abs. 10 Z 8 ISBG („*Entscheidung in Angelegenheiten von Substiftungen nach Anhörung des wissenschaftlichen Beirates und Zustimmung des Aufsichtsorganes*“).

Die IV **ersucht** diesbezüglich **klarstellende Ausführungen in die EB aufzunehmen**.

Kontrolle Rechnungshof (§ 4 Abs. 6 Z 2 ISBG):

Nach dem BStFG ist für die Überwachung der Stiftung die Stiftungsbehörde zuständig, für die Überwachung der Innovationsstiftung das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Eine darüber hinausgehende **Kontrolle durch den Rechnungshof** dürfte daher **überschießend** sein.

Die IV **ersucht** die **Kontrolle durch den Rechnungshof zu streichen**.

Bestellung und Abberufung Stiftungsvorstand (§ 10 Abs. 1 und 2 ISBG):

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf ist die **Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstandes** aus Sicht der IV **nicht klar geregelt**. Konkret ergeben sich unter anderem folgende Fragestellungen:

- Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 ISBG lässt den Eindruck entstehen, dass der Geschäftsführer der OeAD automatisch Mitglied des Stiftungsvorstandes ist. Ist das korrekt?
- Wenn § 10 Abs. 1 ISBG als „Automatik“ zu verstehen ist, wieso wurden unter § 10 Abs. 2 ISBG Kriterien für Nachbesetzungen normiert?
- Wie erfolgt die Bestellung des Stiftungsvorstandes?
- Wie ist bei Wechsel in der Geschäftsführung des OeAD zu verfahren?
- Was bedeutet dies für die Eigenverantwortlichkeit, wenn z.B. als Stiftungsvorstand ein Abberufungsgrund gesetzt worden ist? Konsequenterweise müsste dann die Geschäftsführung des OeAD und der Stiftungsvorstand zugleich abberufen werden.
- Wie kann diesfalls die Absetzung durchgesetzt werden?

Die IV **ersucht um** diesbezügliche **Klarstellung**.

Kritisch ist auch anzumerken ist, dass die **Abberufung nur mittels Bescheid** (§ 10 Abs. 2 ISBG) erfolgen kann. Dies **schränkt die Handlungsfähigkeiten der Stiftungsorgane ein** und führt dazu, dass die Rechtmäßigkeit der Abberufung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geprüft werden müsste.

Corporate Governance (§ 10 Abs. 3 Z 4 lit f und Z 9 ISBG):

Aufgrund des von **Körperschaften abweichenden Organisationsgefüges** der Stiftungen ergeben sich spezifische Fragen, sodass die Bezugnahme auf Corporate Governance-Kriterien nicht zulässig ist (e.g. fehlendes Eigentümerinteresse mangels Anteilseigner). Im Bereich der Stiftungen handelt es sich um „**Foundation Governance**“, die **nicht mit allgemeinen Corporate Governance-Kriterien in Einklang** gebracht werden kann.

Entsendung Stiftungsrat (§ 11 Abs. 1 ISBG):

Der **Kreis der Personen**, die als Kandidaten für den Stiftungsrat in Frage kommen, dürfte durch die entsendenden Stellen wohl **sehr eng gezogen** sein, zumal die Tätigkeit des Stiftungsrates ohne Anspruch auf Vergütung erfolgt.

Aus Sicht der IV stellt sich die **Frage, ob** die Kriterien so detailliert geregelt werden sollen oder ob dadurch nicht eine **starke Einschränkung bei der Suche** nach geeigneten Kandidaten die Folge ist.

Aufgaben Stiftungsrat/Stiftungsvorstand (§ 11 Abs. 10 ISBG):

Der Stiftungsrat hat Entscheidungen zu treffen. Er hat also eine eigenständige Kompetenz, die über die (üblichen) Zustimmungsrechte eines nicht exekutiven Organs hinausgeht.

Aus Sicht der IV ist **unklar, wie** das **Zusammenwirken** zwischen dem **Geschäftsführungsorgan** (= Stiftungsvorstand) mit dem **Stiftungsrat** funktionieren soll und welchem der Organe das Initiativrecht zukommt. **Bitte um Klarstellung.**

Bestellung Aufsichtsorgan (§ 14 Abs. 1 ISBG):

Der vorliegende Begutachtungsentwurf spricht missverständlich, von „Wiederbestellung“ und von „nur einmal“ in einem Satz. Die IV regt alternativ folgende Formulierung an:

„Die Bestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist zulässig; die Bestellung für mehr als zwei Funktionsperioden ist nicht zulässig.“

Aufgaben Aufsichtsorgan (§ 14 Abs. 4 Z 3 ISBG):

Durch die Formulierung „Beschlussfassung“ wird eine **Eigenkompetenz des Aufsichtsorgans** in den hier angeführten Angelegenheiten **geschaffen**.

Aus Sicht der IV stellt sich die **Frage, ob** dies dem (ehrenamtlichen) Aufsichtsorgan **zuzumuten** ist, **und** ob sich nicht daraus **zum Teil Überschneidungen** mit den Aufgaben des **Stiftungsrates** (§ 11 Abs. 10 ISBG) ergeben.



Vertretung durch Finanzprokurator (§ 20 ISBG):

Nach dem BStFG 2015 kommen der Finanzprokurator spezifische Aufgaben zu. Aus Sicht der IV stellt sich die Frage, ob die Finanzprokurator diese Aufgaben auch für die Innovationsstiftung auszuüben hat und ob die Formulierung als Einschränkung des Wahlrechtes für den „Zukauf“ von Beratung zu verstehen ist. **Bitte um Klarstellung.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht


Dr. Christian Friesl
Bereichsleitung Bildung & Gesellschaft